

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II für ein privates Feuerwerk nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV

ACHTUNG: Der Antrag ist gem. § 23 Abs. 3 mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin zu stellen.
Er ist vollständig und unterschrieben beim Ordnungsamt der Gemeinde Schwarzenbruck einzureichen.

1. Antragsteller

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Erreichbarkeit (Telefon, E-Mail)

Ggf. Verein / Firma

Ich/Wir bitte/n um die Erteilung einer Ausnahme des allg. Abbrennverbotes von pyrotechnischen Gegenständen in der Zeit vom 02. Jan. bis zum 30. Dez. aufgrund von:

Anlass / Art Veranstaltung

Hinweis: Alternativ kann das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände von einem professionellen* Anbieter übernommen werden. Hierzu wird von der Privatperson kein separater Antrag benötigt.

* Vorgaben zur sprengstoffrechtlichen Erlaubnis bzw. Befähigungsscheins sind zu beachten

2. Die pyrotechnischen Gegenstände sollen abgebrannt werden – wann / wo:

Datum

Beginn (Uhrzeit)

Dauer

Maximale Abbrenn-Uhrzeit: 22:30 Uhr

Anschrift des Abbrennortes

Beschreibung des Abbrennortes (bspw. Garagenvorplatz, Lageplan)

Falls das Feuerwerk nicht auf dem eigenen Grundstück des Antragstellers abgebrannt wird, ist eine **Einverständniserklärung des Eigentümers** anzufügen.

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände wird **ausschließlich auf befestigtem Untergrund** gestattet.
Sollte hierzu öffentlicher Grund genutzt werden, verpflichtet sich der Antragsteller, die Fläche anschließend von den Rückständen zu reinigen.

Hinweis: Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten (siehe § 23 (1) 1. SprengV).

Zu beachten sind auch weitere dem Brandschutz dienende Normen, wie z. B. Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB), BayWaldG, BayNatSchG.

3. Anzahl und Art der pyrotechnischen Gegenstände / Feuerwerkskörper

Geben Sie hier bitte die genaue Bezeichnung, sowie die Effekthöhe an - siehe Etikett-Aufdruck

Anzahl	Kategorie / Klasse	Name bzw. Bezeichnung	Effekt- / Steighöhe

Hinweis: Es werden aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung keine steigenden Feuerwerkskörper (z.B. Raketen, Bodenbatterien) gestattet. Bei Genehmigung zugelassen werden ausschließlich Boden- bzw. Barockfeuerwerke ohne Knalleffekt und mit geringer Steighöhe.

4. Allgemeine Hinweise

- Jede Ausnahmegenehmigung kann aufgrund von unvorhersehbaren Wetterereignissen (z.B. extreme Trockenheit) zurückgenommen werden.
- Bei Nutzung von öffentlichem Grund, kann je nach Örtlichkeit eine verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich sein. Diese ist separat zu beantragen.
- Auf die Erteilung der Ausnahmegenehmigung (§ 24 Abs. 1 der 1. SprengV) besteht **kein** Anspruch.
- Die Gebühren werden aufwandsbezogen berechnet – in der Regel 150,00 €
- Der Antragsteller hat einen **Nachweis über eine Haftpflichtversicherung** vorzulegen.

Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller für alle Schäden haftet, die im Zusammenhang mit dem Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände verursacht werden.

Die vorgenannten Hinweise und Auflagen habe ich zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller